VG Augsburg

Beschluss vom 3.9.2007

Tenor

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Wert des Streitgegenstands wird auf 1.250,- EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist ein am ... geborener irakischer Staatsangehöriger.

Er reiste am 3. Mai 1998 in das Bundesgebiet ein und stellte hier am 7. Mai 1998 einen Asylantrag. Dieser wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. Mai 1998 abgelehnt, gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG a. F.) hinsichtlich des Irak vorliegen. Der Bescheid wurde insoweit durch rechtskräftiges Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 10. Juni 2002 aufgehoben (Az. M 27 K 98.52080).

Mit Bescheid vom 17. Dezember 2002 stellte das Bundesamt fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG a. F. nicht vorliegen. Die Abschiebung in den Irak wurde angedroht. Die hiergegen zum Verwaltungsgericht Augsburg erhobene Klage blieb erfolglos (Az. Au 8 K 04.30102).

Der Antragsteller wurde mit Zuweisungsentscheidung vom 7. Juli 1998 in die Gemeinschaftsunterkunft B. Straße in K. zugewiesen. Am 14. März 2006 wurde der Antragsteller anlässlich einer Polizeikontrolle in Vils (Österreich) angetroffen. Er wurde deshalb am 14. Juli 2006 von der Antragsgegnerin verwarnt, ihm wurde ein Verwarnungsgeld in Höhe von 25,– EUR auferlegt.

Am 18. Mai 2007 beantragte der Antragsteller die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß des Beschlusses der Innenministerkonferenz (IMK) vom 17. November 2006 (im Folgenden: Bleiberechtsbeschluss).

Mit Bescheid vom 7. Mai 2007 wies die Antragsgegnerin den Antragsteller aus der Bundesrepublik Deutschland aus. Hiergegen ließ der Antragsteller Klage erheben (Az. Au 1 K 07.649). Auf Grund

einer in der mündlichen Verhandlung am 24. Juli 2007 zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarung wurde die Ausweisung mit Bescheid vom 8. August 2007 zum 7. August 2007 aufgehoben.

Mit Bescheid vom 25. Juni 2007 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Bleiberechtsbeschluss ab. Zur Begründung wurde u. a. darauf abgestellt, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung nicht vorlägen. So habe sich der Antragsteller nicht seit mindestens acht Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten, da er nachweislich in Österreich gewesen sei. Auch erfülle er die Passpflicht nicht. Darüber hinaus lägen Ausweisungsgründe vor, die die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Ziffer 6.3 des Bleiberechtsbeschlusses ausschließen würden.

Hiergegen ließ der Antragsteller am 25. Juli 2007 Klage erheben, über die noch nicht entschieden ist (Az. Au 1 K 07.843).

Am 13. August 2007 beantragte er die Erteilung einer Arbeitserlaubnis für eine Stelle in Vollzeit zu einem Bruttoeinkommen von 1.100,– EUR. Die Antragsgegnerin leitete den Antrag an die Agentur für Arbeit K. zur Erteilung der Zustimmung weiter.

Am 20. August 2007 ließ der Antragsteller durch seine Bevollmächtigte beantragen,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO zu verpflichten, ihm antrags- gemäß eine Arbeitserlaubnis zu erteilen,

hilfsweise, die Antragsgegnerin zu verpflichten, bei der Bescheidung des Antrags kein Einvernehmen der Bundesagentur für Arbeit einzuholen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Einholung des Einvernehmens durch die Agentur für Arbeit erfahrungsgemäß mehrere Wochen dauere. Bei einem weiteren Zuwarten liefe der Antragsteller Gefahr, die Stelle nicht vor dem 30. September 2007, also dem Stichtag für die Bleiberechtsregelung, antreten zu können. Damit sei er auf Dauer von den positiven Folgen des Bleiberechtsbeschlusses ausgeschlossen.

Die Antragsgegnerin beantragt mit Schriftsatz vom 23. August 2007,

den Antrag zurückzuweisen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Bleiberechtsbeschluss nicht vorlägen. Im Übrigen fehle es am Anordnungsgrund, da eine gesetzliche Bleiberechtsregelung, die einen ähnlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis begründe, ohne dass es auf einen Stichtag ankomme, unmittelbar bevorstünde. Im Übrigen wurde mitgeteilt, dass auch bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Bleiberechtsbeschluss das Einvernehmen der Bundesagentur für Arbeit eingeholt werden müsse. Allerdings sei die Prüfung durch die Bundesagentur auf die Beschäftigungsbedingungen beschränkt, eine Vorrangprüfung hinsichtlich der Verfügbarkeit bevorrechtigter Arbeitskräfte erfolge nicht.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die von der Antragsgegnerin im Verfahren Au 1 K 07.843 vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

II.

Der Antragsteller begehrt den Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO mit dem Inhalt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm eine Arbeitserlaubnis zu erteilen. Hilfsweise soll die Antragsgegnerin verpflichtet werden, bei der Verbescheidung des Antrags auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis kein Einvernehmen der Bundesagentur für Arbeit einzuholen.

- 1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO ist in seinem Hauptantrag unzulässig, darüber hinaus aber auch unbegründet.
- a) Die im Wege einer einstweiligen Anordnung begehrte Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis stellt grundsätzlich eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache dar (vgl. BayVGH vom 10.3.2006 Az. 24 CE 05.2685 juris –). Die vorläufige Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis im Wege des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens ist allenfalls dann möglich, wenn ein Abwarten der Hauptsacheentscheidung für einen Antragsteller zu unzumutbaren Nachteilen führt und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache spricht (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 14. Auflage 2005, RdNr. 14 zu § 123).
- (1) Eine Klage auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis wäre jedenfalls derzeit unbegründet.

Der Antragsteller lässt insoweit vortragen, einen Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis auf der Grundlage des Bleiberechtsbeschlusses der Innenministerkonferenz vom 17. November 2006 zu haben. Der Bleiberechtsbeschluss sieht jedoch auch in seiner Ziffer 9 keinen Anspruch auf isolierte Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis vor. Vielmehr folgt aus § 23 Abs. 1 AufenthG i. V. m. Ziffer 1 des Bleiberechtsbeschlusses ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wobei diese Aufenthaltserlaubnis zweifellos zur (weiteren) Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, da Voraussetzung für deren Erteilung ist, dass der Ausländer in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis steht. Die weitere Ausübung der Beschäftigung soll durch die Aufenthaltserlaubnis gerade auch aufenthaltsrechtlich gesichert werden. Auch aus § 23 Abs. 1 AufenthG i. V. m. Ziffer 9 Abs. 2 des Bleiberechtsbeschlusses folgt ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wobei auch diese Aufenthaltserlaubnis wohl zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, da Voraussetzung für die Erteilung das Vorliegen eines verbindlichen Arbeitsangebotes ist.

Die in Ziffer 9 des Bleiberechtsbeschlusses vorgesehene Duldung gemäß § 60 a Abs. 1 AufenthG berechtigt allerdings zunächst nur zur Arbeitsplatzsuche. Die Aufenthaltserlaubnis ist in der Folge zu erteilen, wenn der Ausländer zum Stichtag ein verbindliches Arbeitsangebot vorweisen kann. Die Aufnahme der Erwerbstätigkeit ist nach dem Wortlaut nicht vorgesehen. Ein Anspruch auf sofortige und isolierte Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis ist daraus nicht ableitbar.

(2) Darüber hinaus wird auch eine auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis gemäß § 10 Satz 1 Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) gerichtete Klage zum jetzigen Zeitpunkt keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten.

Gemäß § 10 Satz 1 BeschVerfV kann geduldeten Ausländern mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn sie sich seit einem Jahr erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben. Gemäß § 10 Satz 2 BeschVerfV gelten die §§ 39 bis 41 AufenthG entsprechend.

Die Antragsgegnerin macht deshalb zu Recht die Erteilung der Arbeitserlaubnis von der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit abhängig, das entsprechende Verfahren wurde bereits eingeleitet. In den Fällen, in denen geduldeten Ausländern auf Grundlage des Bleiberechtsbeschlusses eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, kann die Zustimmung zur Beschäftigung ohne Vorrangprüfung erteilt werden, die restliche Prüfung, z. B. hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen, muss jedoch durchgeführt werden (s. hierzu "Vorläufige bayerische Bestimmungen zur Umsetzung des Bleiberechtsbeschlusses der IMK vom 17.11.2006" zu Ziffer 9).

Solange die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht vorliegt, kommt deshalb die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nicht in Betracht.

(3) Anhaltspunkte dafür, dass ein Abwarten auf die noch ausstehende Entscheidung der Bundesagentur für Arbeit mit unzumutbaren Nachteilen für den Antragsteller verbunden wäre und deshalb die Entscheidung in der Hauptsache ausnahmsweise vorweggenommen werden dürfte, sind nicht ersichtlich.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht nötig, um wesentliche Nachteile vom Antragsteller abzuwenden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die vom Antragsteller befürchtete Nichteinhaltung des in Ziffer 9 Abs. 1 des Bleiberechtsbeschlusses genannten Stichtags. Der Antragsteller hat am 18. Mai 2007 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Bleiberechtsbeschluss beantragt. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (2. ÄndG) zum 28. August 2007 sieht § 104 a AufenthG eine gesetzliche Altfallregelung vor, die im Wesentlichen dem Bleiberechtsbeschluss entspricht bzw. betroffene Ausländer in einzelnen tatbestandlichen Voraussetzungen besser stellt. Eine Stichtagsregelung ist hierbei nicht enthalten. Dem Antragsteller kann deshalb zugemutet werden, einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a AufenthG zu stellen bzw. seinen bereits gestellten Antrag in einen solchen umzustellen und die Entscheidung der Ausländerbehörde hierüber abzuwarten. Die Altfallregelung sieht gerade nicht vor, dass der Lebensunterhalt gesichert ist (§ 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG), so dass es für den Antragsteller keine negativen Auswirkungen hat, wenn er eine Erwerbstätigkeit derzeit noch nicht aufnehmen kann. Darüber hinaus berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 4 Satz 2 AufenthG zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Soweit der Antragsteller also, wie von ihm selbst vorgetragen, die Voraussetzungen für die Anwendung der Altfallregelung erfüllt, ist er automatisch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, die Zustimmung der Bundesagentur zur Arbeit ist dabei nicht mehr erforderlich.

b) Der Antrag ist darüber hinaus auch unbegründet, da ein Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht wurde (§ 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO).

Wie bereits ausgeführt, liegt zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. Eyermann, VwGO, 12. Auflage 2006, RdNr. 54 zu § 123) kein Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis vor, da es an der erforderlichen Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit fehlt.

- 2. Der hilfsweise gestellte Antrag auf Verbescheidung des Antrags auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis ohne Einholung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist ebenfalls unbegründet, da ein Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht wurde.
- a) Der Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO setzt u. a. voraus, dass der Antragsteller die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung, den sog. Anordnungsgrund, glaubhaft macht (§ 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO). Ein Anordnungsgrund ist gegeben, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kann oder die Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern (vgl. Kopp/Schenke, a. a. O., RdNr. 23 zu § 123). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung des Anordnungsgrundes ist der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. Eyermann, a. a. O., RdNr. 54 zu § 123). Ist die Sache zu diesem Zeitpunkt nicht mehr dringlich, so kann die einstweilige Anordnung nicht ergehen (vgl. Eyermann, a. a. O.).
- b) Wie bereits ausgeführt, hat der Antragsteller keine wesentlichen Nachteile zu befürchten, wenn die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung der geplanten Tätigkeit erst nach dem in Ziffer 9 Abs. 1 des Bleiberechtsbeschlusses genannten Stichtag, dem 30. September 2007, erfolgt.

Vor dem Hintergrund der nunmehr in § 104 a AufenthG enthaltenen gesetzlichen Regelung kommt es auf die Einhaltung des Stichtags nicht an. Des weiteren macht ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung das Zustimmungsverfahren entbehrlich. Soweit der Antragsteller, wie er selbst vorträgt, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Bleiberechtsbeschluss erfüllt, fällt er auch unter die Regelung des § 104 a AufenthG, so dass ihm keine wesentlichen Nachteile entstehen, wenn er möglicherweise die Beschäftigungserlaubnis nicht bereits aufgrund einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Bleiberechtsbeschluss, sondern erst aufgrund einer Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung erhält.

Damit drohen dem Antragsteller derzeit keine wesentlichen Nachteile durch das Abwarten auf das Ergebnis des von der Antragsgegnerin eingeleiteten Zustimmungsverfahrens, so dass ein Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht wurde.

Der Antrag war daher abzulehnen.

3. Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 3 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 8.3 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 7./8. Juli 2004.